

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **TanzGas** besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Sitz des Vereins ist in Brig, Wallis.

### **Art. 2 Zweck / Aktivitäten**

<sup>1</sup> Der Verein TanzGas ist eine inklusive Tanzcompagnie und tritt für folgende Interessen ein:

- die Förderung des Tanzes als Ausdrucksform einer Kunst
- die Förderung der Bewegung, der Kreativität, der Körperwahrnehmung, des Körperbewusstseins, des Selbstbewusstseins und des Selbstvertrauens
- barrierefreie und gleichberechtigte Teilhabe an kulturellen Projekten im Wallis
- Begegnung von Menschen mit verschiedensten individuellen Voraussetzungen

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Generalversammlung bestimmt.

<sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

### **Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Kündigung jeweils auf Ende des Vereinsjahres
- b) durch den Tod
- c) den jederzeit möglichen Ausschluss aus wichtigem Grund:
  - bei wiederholter Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages
  - bei Verletzung der Statuten
  - bei Verstössen gegen den Zweck des Vereins
  - bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen

<sup>2</sup> Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

<sup>3</sup> Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

<sup>4</sup> Der Ausschluss ist endgültig, soweit das Mitglied nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die Vereinsversammlung rekurriert. Diese entscheidet an der nächsten Sitzung endgültig über den Rekurs.

### **III. ORGANISATION DES VEREINS**

#### **Art. 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 6 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Generalversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus vom Vorstand an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von der Hälfte der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor deren Stattfinden unter Angabe der Traktanden bekanntgegeben.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder, bei dessen bzw. deren Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet.

<sup>5</sup> Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

<sup>6</sup> Nur aktive Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern

nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 7 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle bestehend aus mindestens einer Person ist Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.

<sup>2</sup> Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Beschränkung der Amtszeit. Ämterkumulation ist zulässig.

<sup>3</sup> Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Vorstand ist zuständig für:

- Die Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung.
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Buchführung des Vereins.
- Die Wahl der Geschäftsstelle und definiert deren Aufgabenbereiche.

<sup>4</sup> Der Vereinsvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Vorstandssitzung wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Einsprache gegen einen Beschluss muss innerhalb von 1 Woche erfolgen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **Art. 8 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 9 Finanzen und Haftung**

<sup>1</sup> Das Vermögen des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Projekteinnahmen und andere Einnahmen
- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Subventionen

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des darauffolgenden Jahres.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 10 Auflösung**

<sup>1</sup> Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNG**

#### **Art. 11 Inkrafttreten der Statuten**


Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 01.01.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

- *Abgeändert an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11.11.2023  
Artikel: Erwerb der Mitgliedschaft, Vorstand, Revisionsstelle, Finanzen und Haftung*

Brig, 11.11.2023

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Präsidentin: Conny Hagen



\_\_\_\_\_  
Protokollführerin: Desirée Abgottspon